Stellungnahme

Initiative für Netzfreiheit

zum

Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015)

Leider ist der durch die knappe Begutachtungsfrist vorgegebene Zeitrahmen von 10 Tagen deutlich zu knapp bemessen um eine vollumfängliche Begutachtung und detaillierte Auseinandersetzung mit den gewählten Formulierungen zu ermöglichen.

1. Privatkopie

Wie in allen die Privatkopie (gemäß § 42 Abs 4 UrhG bzw. Art 5 Abs 2 Lit b 2001/29/EG) betreffenden Urheberrechtsnovellen seit 1980 wird auch in diesem Entwurf der Umfang der durch die von der Ausnahme abgedeckten Handlungen reduziert.

In § 42 Abs 5 soll die Formulierung „, oder wenn hierfür eine **offensichtlich rechtswidrig** hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.“ hinzugefügt werden.

Wir plädieren an dieser Stelle dafür, die Formulierung des EuGH zu diesem Thema (C-435/12, Rn 38) zu übernehmen um damit klar auf dessen Rechtsprechung abzustellen und nicht darüber hinaus einzuschränken. In diesem Sinne möchten wir ersuchen, die Formulierung mit Verweis auf vorgenanntes Urteil auf „, oder wenn hierfür eine [offensichtlich] unrechtmäßige Quelle verwendet wird.“ abzuändern.

Darüber hinaus vertreten wir die Ansicht, dass die Verwendung des Wortes „offensichtlich“ durch seinen subjektiven und damit individuell unterschiedlichen Charakter nicht wie vermutlich beabsichtigt zu einer höheren Rechtssicherheit führen, sondern im Gegenteil für vermehrte Unklarheit sorgen wird. Weiters wird auch die Ermittlung eines gerechten Ausgleichs erschwert, wenn der potentielle Schaden, den eine Person anrichten darf, von deren individuellem Kenntnisstand über die Rechtslage bzw. deren persönlicher Einschätzung der Quelle abhängt. Zudem ist fraglich ob diese Formulierung im Einklang mit der Richtlinie 2001/29/EG steht, da die Ausnahme damit weiter gefasst wird. Wie der EuGH im Urteil C-435/12 (Rn 22-23) jedoch bereits festgestellt hat, sind die einzelnen Ausnahmen und Beschränkungen nach Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG eng auszulegen. Wir legen daher nahe, das Wort „offensichtlich“ aus der oben genannten Formulierung zu streichen.

Leider wurde wieder eine Chance verpasst, die Regelung der Privatkopie an die veränderten Rahmenbedingungen im digitalen Umfeld anzupassen.

So wird auch in diesem Entwurf verabsäumt, die Privatkopie als **durchsetzbares** Recht festzuschreiben. Zwar besteht grundsätzlich immer das Recht auf Privatkopie, aber die Möglichkeit dazu kann durch den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen gemäß § 90c UrhG einseitig entzogen werden, ohne dass der Nutzer sich auf legale Weise dagegen wehren kann, da ihm das Umgehen einer wirksamen technischen Maßnahme gesetzlich verboten ist.

Wir schlagen daher vor, den Einsatz technischer Maßnahmen dahingehend einzuschränken, dass Vervielfältigungen nach § 42 dadurch nicht unterbunden werden dürfen, da dies einen Eingriff in gesetzlich eingeräumte Nutzungsrechte bedeutet.

2. Speichermedienvergütung

Die Speichermedienvergütung (§ 42b) soll den gerechten Ausgleichs gemäß 2001/29/EG Art. 5 Abs. 2 Lit. B regeln.

Generell ist zu sagen, dass der Entwurf in eine völlig falsche Richtung zielt. Nach geltender EuGH Rechtsprechung (C-435/12, C-467/08) ist der gerechte Ausgleich als eine „Gegenleistung für den Schaden zu sehen, der den Urhebern durch eine solche von ihnen nicht genehmigte Kopie entstanden ist“ (C-435/12 Rn 50).

Leider bezieht sich der Entwurf zu Festlegung der Vergütungshöhe vor allem auf das Vervielfältigungspotential von Geräten und Medien und die Ermittlung eines nicht näher definierten Nutzungsverhaltens, ohne dabei einen Bezug zum den Rechteinhabern entstehenden Schaden herzustellen. Im Ergebnis ist die Vergütungshöhe dadurch unabhängig vom den Urhebern entstandenen Schaden oder korreliert rein zufällig. Damit wird Missbrauch Tür und Tor geöffnet.

Wie eine neue Übergangsbestimmungen (§ 116 Abs. 11) zum Deckeln des jährlichen Gesamtaufkommens auf Speichermedien- und Reprographievergütung auf 29 Millionen Euro (leider wird in den Erläuterungen nicht darauf eingegangen, wie dieser Betrag ermittelt wurde) zeigt, ist diese Befürchtung zumindest nicht gänzlich unbegründet.

Diese Bestimmung wird von unterschiedlichen Interessensgruppen als rechtlich fragwürdige Konstruktion angesehen. Aber auch unabhängig von der rechtlichen Bewertung, lässt die reine Existenz der Bestimmung im vorliegenden Entwurf nur folgende Schlüsse zu:

1. Entweder soll den Urhebern ein Teil des gerechten Ausgleichs vorenthalten werden,
2. oder man traut dem eigenen Kriterienkatalog (§ 42b Abs. 4) inklusive der neu vorgesehenen Kontrollmechanismen im Verwertungsgesellschaftengesetz (§ 18a, § 18b) nicht über den Weg.

Ersteres möchten wir niemandem unterstellen.

Ganz generell lässt sich feststellen, dass viele der in § 42b Abs. 4 enthaltenen Kriterien vor allem darauf abzielen, einen durch diese Novelle zu schaffenden Status-Quo abzusichern (ganz deutlich in Ziffer 1 & 2). Auch das deutet darauf hin, dass man an eine nachvollziehbare Ermittlung des gerechten Ausgleichs unter den durch diesen Entwurf festgesetzten Rahmenbedingungen nicht glaubt.

Die neu geschaffenen Mechanismen und Strukturen im Verwertungsgesellschaftengesetz (§ 18a, § 18b) sowie der Kriterienkatalog im Urheberrechtsgesetz werden dadurch im wesentlichen auf den Zweck reduziert, einen bereits feststehenden Gesamtbetrag auf die verschiedenen Medien und Geräte aufzuteilen.

Diese systematische Entkopplung der Vergütung vom den Urhebern entstandenen Schaden muss dringend vermieden werden. Wir regen daher an, den Entwurf in dieser Hinsicht komplett neu zu überarbeiten.

Der Entwurf erkennt an, dass ein nur geringfügiger Nachteil für den Urheber keine Vergütungspflicht auslösen kann (§ 42b Abs. 2a). Leider wird der „geringfügige Nachteil“ nicht näher definiert, womit die Auslegung weiterhin den Gerichten überlassen wird. Wir regen an, hier noch über eine Präzisierung nachzudenken.

Begrüßt wird, dass in Zukunft in Rechnungen „auf die auf das Speichermedium oder das Gerät entfallende Vergütung hinzuweisen“ ist (§ 42b Abs. 9). Um Klarheit zu schaffen und Rückforderungen einfacher zu ermöglichen, empfehlen wir, die Formulierung dahingehend zu optimieren, dass „**der Betrag** der auf das Speichermedium oder das Gerät entfallenden Vergütung“ in der Rechnung „**auszuweisen**“ ist.

3. Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Nach deutschem Vorbild soll ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger (kurz LSR) eingeführt werden (§ 76f).

Im Unterschied zum deutschen Vorbild fehlt jedoch die Ausnahme für „einzelne Wörter und kürzeste Textabschnitte“. Außerdem soll eine Wahrnehmung der Rechte ausschließlich über Verwertungsgesellschaften möglich sein.

Wir halten das Konzept des LSR generell für ein verfehltes Konzept, was auch die bisherigen Umsetzungen in den Niederlanden, Deutschland und Spanien bestätigen. Unterm Strich stehen eher theoretischen Vorteilen der Rechteinhaber umfangreichere Flurschäden in der Angebotsvielfalt im Netz gegenüber. Leidtragender ist letzten Endes der Konsument.

Wir empfehlen daher, generell auf die Umsetzung des im Entwurf vorgeschlagenen Leistungsschutzrechtes zu verzichten.

Da häufig die Artikelüberschriften (und damit „einzelne Wörter“ und „kürzeste Textabschnitte“) in der URL verlinkter Artikel vorkommen, kann sich daraus in Kombination mit dem vorgeschlagenen LSR ein gefährlicher Präzedenzfall für den Einsatz von Hyperlinks im Netz ergeben.

Wir regen daher dringend an, die Ausnahme für „einzelne Wörter und kürzeste Textabschnitte“ aus dem deutschen Vorbild zu übernehmen.

Sollte auch das politisch nicht möglich sein, bitten wir – im Bemühen um Schadenbegrenzung - um eine Ausnahme für „in Hyperlinks enthaltenen Wörtern oder Textabschnitten“.

4. Transparenzverpflichtungen

Die zusätzlichen Transparenzbestimmungen im Verwertungsgesellschaftengesetz sowie die neu vorgesehenen Kontrollbestimmungen und -strukturen sind auf jeden Fall ein Schritt in die richtige Richtung.

Dennoch wäre es hilfreich, darüber hinausgehend noch weitere Regeln einzuführen, um die Verteilung des gerechten Ausgleichs besser nachvollziehbar zu machen und damit die Akzeptanz in der Gesellschaft zu erhöhen.

Zumindest die auf die einzelnen Werk-Kategorieren entfallende sowie die auf wirksam durch

technische Maßnahmen geschützte Inhalte entfallende Vergütung müssen nachvollziehbar sein.

5. Urhebervertragsrecht

Leider sind auch in diesem Entwurf keine Änderung vorgesehen, um die Position der Urheber gegenüber ihren finanziell und strukturell besser gestellten Verhandlungs- und Vertragspartnern zu verbessern.

Im Gegenteil wurden derartige Verbesserungen beim übernehmen deutscher Bestimmungen im Filmurheberrecht (§ 38) bewusst weggelassen. Wir schließen uns bezüglich der Bewertung des § 38 daher der Position der österreichischen Verbände für Regie an.

Kontakt:
Markus Stoff
Initiative für Netzfreiheit
Tel: +43 699 11444643
E-Mail: markus.stoff@netzfreiheit.org